

Anfrage 3: Begriffsklärungen

Landratsamt Böblingen
Herrn Landrat Roland Bernhard
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Sehr geehrter Herr Bernhard,

beiliegend erhalten Sie unseren Fragenkatalog an Sie und die verantwortlichen Ämter und Dienststellen des Landkreises, zur SARS-CoV-2/Covid-19 Situation im Landkreis Böblingen.

Wir bitten Sie mit dieser Anfrage um die Klärung allgemeiner Begriffe und Definitionen.

Vielen Dank für die Beantwortung der Anfrage.

Die AfD-Kreistagsfraktion


Klaus Mauch


Maximilian Evers


Peter Keßler

Fragenkatalog:

1. Ist es richtig, dass der Erreger, der die Erkrankung Covid-19 auslösen kann, als SARS-CoV-2 bezeichnet wird?
2. Ist es richtig, dass die möglicherweise durch den Erreger SARS-CoV-2 ausgelöste Erkrankung als Covid-19 bezeichnet wird?
3. Welche sind die für Covid-19 spezifischen klinischen Symptome, die nicht bei einer durch andere Erreger verursachten akuten Atemwegserkrankungen (ARE/SARI) vorliegen können (Bitte Quellen angeben)?
4. Kann auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Studienlage zur Übertragung von SARS-CoV-2 eine asymptomatische Übertragung zweifelsfrei nachgewiesen werden (Bitte Angabe der konkreten Studie(n) mit wissenschaftlichem Nachweis)?
5. Ist es richtig, dass die 7-Tage-Inzidenz (der Inzidenzwert) als die „Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der vergangenen 7 Tage bezogen auf 100.000 Einwohner“ in einem referenzierten Gebiet, z.B. Stadt, Landkreis, Bundesland o.ä., definiert ist? Wenn nein, dann nennen Sie uns bitte die exakte und vollständige Definition von Inzidenz / Inzidenzwert.
6. Ist es richtig, dass Art und Ausprägung der sogenannten Corona-Schutzmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg und deren weitere Umsetzung durch die Landkreise im Kern auf dem in Ziffer 5 genannten Inzidenzwert und die für diesen benannten Schwellenwerte beruhen?
7. Ist es richtig, dass das jeweilige Gesundheitsamt eines Stadt- oder Landkreises gemäß §1 Abs. 6a der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ab einem Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz (gemäß Ziffer 5) von 50 innerhalb eines Stadt- oder Landkreises das jeweilige Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens zuständig ist?